

Teil 5

Strafbefehlsverfahren und beschleunigtes Verfahren

I. Strafbefehlsverfahren

1. Charakter des Strafbefehlsverfahrens

Das Strafbefehlsverfahren ermöglicht eine **einseitige Straffestsetzung** im schriftlichen Verfahren. Zur Bestrafung des Beschuldigten muss **keine öffentliche Hauptverhandlung** durchgeführt werden und kein Urteil ergehen. Es ist ein **summari-sches Strafverfahren**¹, d.h., dass der zuständige Richter den Fall nach Aktenlage entscheidet. Für eine Bestrafung des Beschuldigten reicht **hinreichender Tatverdacht** aus (§ 408 Abs. 2 S. 1 StPO). In einer **Hauptverhandlung** wäre eine Verurteilung nur möglich, wenn **keine vernünftigen Zweifel** daran bestehen, dass der Beschuldigte die Straftat begangen hat. 1171

Das Strafbefehlsverfahren **durchbricht** die sonst den deutschen Strafprozess beherrschenden **Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit**. Dem Strafbefehlsverfahren liegt die simple Erwartung zugrunde, dass mit ihm einfach liegende Fälle minder schwerer Kriminalität schnell und unkompliziert erledigt werden.² Es ist damit ein Instrument der **Prozessökonomie**, das die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte entlasten soll. 1172

Gegen **Jugendliche** ist das Strafbefehlsverfahren gem. § 79 Abs. 1 JGG ausgeschlossen, dafür kann im vereinfachten Jugendverfahren gem. § 76 JGG verhandelt werden. In Verfahren gegen **Heranwachsende** kann ein Strafbefehl erlassen werden, wenn auf Grund der Ermittlungen mit der Anwendung von allgemeinem Strafrecht zu rechnen ist. Jedoch darf gem. § 109 Abs. 3 JGG keine Freiheitsstrafe verhängt werden. 1173

2. Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls

a) Zulässigkeit

Der Erlass eines Strafbefehls ist zulässig in Verfahren vor dem Strafrichter (§ 25 GVG) oder dem Schöffengericht (§ 28 GVG) zur Aburteilung von **Vergehen** (§ 407 Abs. 1 StPO). 1174

¹ *Beulke/Swoboda* Strafprozessrecht Rn. 526.

² *Beulke/Swoboda* Strafprozessrecht Rn. 526 m.w.N.

b) **Zuständigkeit**

- 1175** Den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellt gem. § 407 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft. In Steuerstrafverfahren kann gem. § 400 AO dies auch die Finanzbehörde i.S.d. § 386 Abs. 1 S. 2 AO. Wenn nicht zu erwarten ist, dass es in einer Hauptverhandlung zu wesentlichen Abweichungen vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens kommen wird und wenn sich die angemessenen Rechtsfolgen auch ohne mündliche Verhandlung bestimmen lassen, ist die Staatsanwaltschaft gem. § 407 Abs. 1 S. 2 StPO verpflichtet, Strafbefehlsantrag zu stellen. Nach Nr. 175 Abs. 3 RiStBV soll der Staatsanwalt von dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nur absehen, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen. Einen Anspruch auf Erlass eines Strafbefehls hat der Beschuldigte jedoch nicht.
- 1176** Die Staatsanwaltschaft wird in der Regel keinen Strafbefehlsantrag stellen, wenn der Beschuldigte bereits mehrfach mit einem Strafbefehl belegt wurde und es sich somit aufdrängt, dass die Sanktion im schriftlichen Verfahren keine spezialpräventive Wirkung auf ihn hatte.

c) **Festsetzbare Rechtsfolgen**

- 1177** Durch den Strafbefehl dürfen gem. § 407 Abs. 2 StPO **allein oder nebeneinander** nur folgende Sanktionen festgesetzt werden:
- Geldstrafe, §§ 40 ff. StGB,
 - Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB,
 - Fahrverbot gem. § 44 StGB,
 - Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung gem. §§ 73 ff. StGB,
 - Bekanntgabe der Verurteilung,
 - Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung gem. § 30 OWiG,
 - Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt, gem. § 69–69b StGB,
 - Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren gem. § 17 ff Tierschutzgesetz,
 - Absehen von Strafe gem. § 60 StGB,
 - Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird und der Angeschuldigte einen Verteidiger hat, § 408b StPO.

3. **Inhalt des Strafbefehls**

- 1178** Gem. § 407 Abs. 1 S. 1 StPO ist für den Erlass des Strafbefehls ein **schriftlicher Antrag** der Staatsanwaltschaft erforderlich. Der Inhalt des Strafbefehls ergibt sich

aus § 409 StPO. Da gem. § 407 Abs. 1 S. 4 StPO durch den Antrag die öffentliche Klage erhoben wird, muss er denselben Inhalt wie eine **Anklageschrift** nach § 200 Abs. 1 StPO aufweisen.³

Erfüllt der Strafbefehlsantrag nicht die gebotene **Umgrenzungsfunktion**, ist auch der hierauf fußende Strafbefehl, welcher dem Eröffnungsbeschluss entspricht, unwirksam. In diesen Fällen besteht ein **Prozesshindernis**, das zur **Einstellung des Verfahrens** führt.⁴ Gleiches muss gelten, wenn Strafbefehlsantrag und Strafbefehl ihre **Informationsfunktion** derart schwerwiegend verfehlen, dass der Angeklagte seine Verteidigung gegen den Tatvorwurf nicht sachgerecht einrichten kann. **1179**

Der Richter ist grundsätzlich bei Erlass des Strafbefehls **an** den gestellten **Antrag gebunden**. Es stellt jedoch kein Verfahrenshindernis dar, wenn eine Diskrepanz zwischen Antrag und Strafbefehl besteht.⁵ Der Strafbefehl ist bei fehlender Übereinstimmung mit dem Strafbefehlsantrag nicht unwirksam. Wird er rechtskräftig, kann aus ihm vollstreckt werden.⁶ **1180**

In einem Strafbefehl können **mehrere Beschuldigte** und **mehrere Taten** aufgenommen werden. Im Antrag ist dann für jeden Angeklagten die Strafe gesondert auszuweisen, bei mehreren selbständigen Taten die Einzelstrafen und die Gesamtstrafe (§§ 53–55 StGB). **1181**

4. Verfahrensablauf

Nachdem die Staatsanwaltschaft den Strafbefehlsantrag gestellt hat, ist für den Erlass das **Amtsgericht zuständig**. Der Strafbefehl wird in der Regel von der Staatsanwaltschaft dem Gericht unterschriftsreif vorgelegt. **Vor Erlass** des Strafbefehls wird der Beschuldigte gem. §§ 407 Abs. 3, 33 StPO **nicht gehört**. Der Erlass des Strafbefehls soll jedoch unzulässig sein, wenn der Beschuldigte entgegen § 163a Abs. 1 StPO im Ermittlungsverfahren nicht zum Vorwurf vernommen wurde.⁷ Der Richter erlässt gem. § 408 Abs. 3 S. 1 StPO den Strafbefehl, wenn nach Aktenlage hinreichender Tatverdacht besteht, die im Antrag angeführten Tatsachen die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene rechtliche Beurteilung tragen und die beantragte Strafe tat- und schuldangemessen ist.⁸ In der Praxis erlebt der Verteidiger jedoch immer wieder, dass Strafbefehle offensichtlich „blind“ unterschrieben worden sein müssen. Der Richter versieht nach seiner Prüfung den vorgelegten Strafbefehlsantrag mit Datum und Unterschrift und ordnet die Zustellung an. **1182**

³ Meyer-Göfner/Schmitt § 407 Rn. 5; HK-Brauer § 407 Rn. 7.

⁴ BayObLG StV 2002, 356.

⁵ OLG Hamburg JR 1989, 169, 170.

⁶ HK-Brauer § 408 Rn. 16.

⁷ AG Kehl Beschluss v. 23.8.2018 – 2Cs 504 Js 5348/18.

⁸ Beulke/Swoboda Strafprozessrecht Rn. 527.

- 1183** Hat die Staatsanwaltschaft in dem Antrag gem. § 407 Abs. 2 StPO die Festsetzung einer Freiheitsstrafe beantragt und hat der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger, ordnet der Richter dem Angeschuldigten gem. § 408b StPO einen **Pflichtverteidiger** bei. Zwar sieht das Gesetz die Einräumung des **Bezeichnungsrechts** für den Angeschuldigten entsprechend § 142 Abs. 1 S. 2 StPO nicht ausdrücklich vor. Da der Angeschuldigte jedoch einen verfassungsmäßigen Anspruch auf Verteidigung durch einen Anwalt seines Vertrauens hat, ist ihm Gelegenheit zu geben, den von ihm gewünschten Verteidiger zu benennen.⁹
- 1184** Die Beiordnung beschränkt sich nicht nur auf das Strafbefehlsverfahren und die etwaige Einlegung des Einspruchs, sondern umfasst auch die Hauptverhandlung.¹⁰ Dies ergibt sich daraus, dass § 408b StPO anders als etwa § 350 Abs. 3 S. 1 StPO „für die Hauptverhandlung“ in der Revision keine **zeitliche Beschränkung der Bestellung** enthält. Im Übrigen wäre es sinnlos, dem Beschuldigten bis zur Einspracheinlegung einen Verteidiger zur Seite zu stellen, um ihn ab diesem Zeitpunkt nicht verteidigt zu lassen. Vor allem wegen der „vereinfachten“ **Beweisaufnahme** in der Einspruchsverhandlung (§ 411 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 420 StPO), welche schnell in Willkür umzuschlagen droht, bedarf der Angeklagte eines Verteidigers. Insoweit ist zu bedenken, dass im beschleunigten Verfahren, in dem die „vereinfachte“ Beweisaufnahme ebenfalls stattfindet, dem Angeklagten ein Verteidiger bereits bei einer Straferwartung von sechs Monaten zu bestellen ist, § 418 Abs. 4 StPO. Demgegenüber lässt § 407 Abs. 2 S. 2 StPO die Verhängung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu, wenn auch unter Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung. Allerdings muss der Verteidiger immer damit rechnen, dass sich „sein“ Gericht der Gegenmeinung anschließt. Deshalb sollte er sich eine **Vollmacht** erteilen lassen und die zeitliche Beschränkung der Bestellung mit der **Beschwerde** anfechten.
- 1185** Hält der Richter den Beschuldigten nicht für hinreichend verdächtig, lehnt er den Erlass des Strafbefehls ab. Dagegen kann die Staatsanwaltschaft **sofortige Beschwerde** einlegen. Tut sie dies nicht, erwächst der Ablehnungsbeschluss insoweit in Rechtskraft, als ein neues Verfahren wegen derselben Tat nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig ist (§ 408 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 211 StPO). Hat das Rechtsmittel Erfolg, erlässt das Beschwerdegericht nicht etwa selbst den Strafbefehl, sondern hebt lediglich den angefochtenen Beschluss auf und **verweist die Sache zurück**, um dem Amtsgericht die **Wahlmöglichkeit** zwischen schriftlichem Verfahren und Anberaumung einer Hauptverhandlung zu belassen.
- 1186** Glaubt der Richter, nicht ohne Gerichtsverhandlung entscheiden zu können, oder will er von der rechtlichen Beurteilung der Staatsanwaltschaft oder von der beantragten Rechtsfolge abweichen und hält die Staatsanwaltschaft an ihrem Antrag fest,

⁹ So auch HK-*Brauer* § 408b Rn. 5; a.A. *Meyer-Gößner/Schmitt* § 408b Rn. 4.

¹⁰ HK-*Brauer* § 408b Rn. 6; OLG Oldenburg Beschl. v. 15.6.2017 – 1Ss 96/17; a.A. *Meyer-Gößner/Schmitt* § 408b Rn. 6 m.N. aus der Rspr.

muss der Richter gem. § 408 Abs. 3 S. 2 StPO eine **Hauptverhandlung** anberaumen. Das Strafbefehlsverfahren geht dann in das ordentliche Strafverfahren über.

5. Einspruch

Legt der Angeklagte nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Strafbefehls Einspruch gem. § 410 StPO ein, steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich und verbraucht die Strafklage. Eine Zustellung des Strafbefehls ohne gleichzeitige Übersetzung an einen der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten ist unwirksam. §§ 187 Abs. 2 GVG, 37 Abs. 3 StPO sehen u.a. vor, dass einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten auch nicht rechtskräftige Urteile zu übersetzen sind und in dem Fall dann mit der Zustellung des Urteils auch dessen Übersetzung zuzustellen ist. Zwar bezieht sich § 37 Abs. 3 StPO nur auf Urteile und nicht auf Strafbefehle, jedoch findet die Vorschrift analog Anwendung. In diesem Fall beginnt nach § 37 Abs. 3 StPO die Einspruchsfrist nicht vor Zustellung der schriftlichen Übersetzung zu laufen, eine Zustellung ohne schriftliche Übersetzung ist unwirksam, kann aber durch nachträgliche Zustellung der schriftlichen Übersetzung behoben werden, mit der Folge des Beginns des Fristenlaufs.¹¹

Das Gericht übergibt die Akten mit Rechtskraftvermerk zur Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft. Im Bundeszentralregister wird eine Vorstrafe eingetragen.

Erhebt der Angeklagte form- und fristgerecht Einspruch, beraumt das Gericht **Termin zur Hauptverhandlung** (Einspruchstermin) an. Das Strafbefehlsverfahren geht dann mit einigen Besonderheiten in das Hauptverfahren über. **1188**

Der verspätete oder sonst **unzulässige Einspruch** wird durch Beschluss **verworfen**. **1189** Gegen den Beschluss ist die **sofortige Beschwerde** zulässig. Hat der Angeklagte die Einspruchsfrist unverschuldet versäumt, muss er gem. §§ 44 ff. StPO **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand beantragen und gleichzeitig Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, **schriftlich** oder **zu Protokoll** der Geschäftsstelle einzulegen.¹² Die Schriftform ist bei der Einspruchseinlegung mit Computerfax ohne Unterschrift gewahrt.¹³ Der Einspruch kann vom Beschuldigten oder von einem bevollmächtigten Verteidiger eingelegt werden. Er muss nicht begründet werden. Er kann auf bestimmte Beschwerdepunkte **beschränkt** werden (§ 410 Abs. 2 StPO). Insbesondere bietet sich ggf. eine Beschränkung des Einspruches auf den Rechtsfolgenausspruch an. **1190**

Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, sei- **1191**

11 *EuGH* Urt. v. 12.10.2017 Az. C-278/16; *LG Stuttgart* Beschl. v. 12.5.2014 – 7 Qs 18/14.

12 *OLG Zweibrücken* StV 82, 415: Unzulässigkeit der telefonischen Einspruchseinlegung.

13 *BVerfG* DAR 2002, 411.

nes Verteidigers und der Staatsanwaltschaft durch **Beschluss** entscheiden (§ 411 Abs. 1 StPO). Eine Hauptverhandlung ist dann entbehrlich. Gegen den Beschluss ist die **sofortige Beschwerde** gem. § 311 StPO statthaft.

6. Hauptverhandlung nach Einspruch

1192 Nach wirksamem Einspruch kommt es i.d.R. zur Bestimmung eines Hauptverhandlungstermins (Ausnahme: § 411 Abs. 1 S. 3 StPO). Bleibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung **unentschuldig aus** und wird er auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger gem. § 411 Abs. 2 Satz 1 StPO **vertreten**, wird der **Einspruch verworfen**, §§ 412, 329 Abs. 1 StPO. Die in §§ 411 Abs. 2, 329 Abs. 1 StPO bezeichnete schriftliche Vertretungsvollmacht muss dem Tatgericht in der Hauptverhandlung vom anwesenden Verteidiger vorgelegt bzw. nachgewiesen werden.¹⁴ Der Erlass eines Verwerfungsurteils setzt voraus:

- 1193**
- das Fehlen von Verfahrenshindernissen,
 - einen zulässigen Einspruch,
 - die ordnungsgemäße Zustellung des Strafbefehls,
 - die ordnungsgemäße Ladung einschließlich der Belehrung über die Folgen des Ausbleibens,
 - das Fehlen einer genügenden Entschuldigung des Angeklagten.¹⁵

1194 Die **öffentliche Zustellung** eines Strafbefehls ist generell **unzulässig**.¹⁶ Nach h.M. ist die wirksame Zustellung des Strafbefehls Voraussetzung für die Durchführung der Hauptverhandlung nach einem Einspruch des Angeklagten und damit für die Verwerfung des Einspruchs wegen unentschuldigtem Ausbleibens des Angeklagten gem. § 412 StPO. In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Entscheidung des *HansOLG Hamburg* hinzuweisen, wonach die formlose Erteilung einer Vertretungsvollmacht durch den Angeklagten und deren anschließende schriftliche Fixierung durch den Verteidiger nicht genügt.¹⁷ Der Einspruch ist lediglich dann gem. § 412 i. V. m. § 329 StPO zu verwerfen, wenn der Angeklagte zum Einspruchstermin nicht erscheint. Dies gilt auch nach dessen Aussetzung. Im Fall der Unterbrechung des Einspruchstermins kommt § 231 Abs. 2 StPO zur Anwendung.¹⁸ Ein Mangel der Zustellung des Strafbefehls wirkt im Verfahren fort und steht dessen weiterer Durchführung entgegen.¹⁹ Bei einem **nach Eröffnung des Hauptverfah-**

¹⁴ *OLG Köln* Beschl. v. 24.3.2017 – III-1RVs 15/17 = StraFo 2017, 237.

¹⁵ Es gelten hier die für die Berufung nach § 329 StPO geltenden Grundsätze. Das objektive Verschulden ist entscheidend und nicht, ob der Angeklagte sich entschuldigt hat.

¹⁶ *OLG Düsseldorf* NJW 1997, 2965; a.A. *LG Heidelberg* Beschl. v. 20.2.2002 – 2 Qs71/01.

¹⁷ *OLG Hamburg* Beschl. v. 27.7.2017 – 1 Rev 37/17; StraFo 2017, 371; *KG* Beschl. v. 23.11.2017 – (4) 161 Ss 158/17 (213/17), a.A. *BayObLG* Beschl. v. 7.11.2001 – 5St RR 28/01, NStZ 2002, 227.

¹⁸ *LG Chemnitz* Urt. v. 2.6.2017 – 8 Ns 760 Js 13135/16, StraFo 2017, 337.

¹⁹ *BayObLG* NStZ-RR 1999, 243; *OLG Karlsruhe* StV 1995, 8.

rens gem. § 408a StPO erlassenen Strafbefehl soll die unwirksame Zustellung kein von Amts wegen zu **berücksichtigendes Verfahrenshindernis** darstellen, welches der Verwerfung des Einspruchs gem. § 412 StPO entgegensteht.²⁰

Der Angeklagte kann nach § 412 Satz 1 i.V.m. § 329 Abs. 7 StPO bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 44, 45 StPO Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragen. Dabei kann eine Wiedereinsetzung nicht auf Tatsachen gestützt werden, die bereits für die Entscheidung des Ausbleibens vorgebracht und vom Gericht im Verwerfungsurteil für nicht hinreichend bewertet wurden. Zusammen mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung kann der Angeklagte gegen das Verwerfungsurteil auch **Berufung**²¹ oder **Sprungrevision**²² einlegen. In beiden Rechtsmittelverfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Verwerfung vorgelegen haben. Ist Revision eingelegt, erfolgt die Prüfung nur auf eine gem. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO zulässige Verfahrensrüge. Die allgemeine Sachrüge führt nur zur Prüfung des Vorliegens von Verfahrenshindernissen. Bei erfolgreichem Rechtsmittel wird das Urteil aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen.²³

Bei der nach wirksamem Einspruch durchzuführenden Hauptverhandlung ist insbes. zu beachten, dass der Richter gem. § 411 Abs. 4 StPO nicht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch gebunden ist. Wegen des summarischen Charakters des schriftlichen Strafbefehlsverfahrens gilt das **Verbot der Schlechterstellung** (Verbot der reformatio in peius) nicht. Die Möglichkeit der Verschlechterung besteht auch, wenn der Einspruch nur auf die Höhe der Geldstrafe (Anzahl und/oder Höhe der Tagessätze) beschränkt war. Auch der Wegfall der im Strafbefehl angeordneten Strafaussetzung zur Bewährung ist nach entsprechendem Hinweis zulässig.

Es besteht für den Richter auch die Möglichkeit, wie im beschleunigten Verfahren **Beweisanträge erleichtert abzulehnen** (§ 411 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 420 Abs. 4 StPO). Er muss ihnen nur im Rahmen der **Amtsaufklärungspflicht** gem. § 244 Abs. 2 StPO nachgehen. Ihre Ablehnung ist bereits dann möglich, wenn das Gericht die Erhebung des angebotenen Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält. Der abgeschlossene Katalog der Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3–5 StPO gilt nicht. Allerdings hat der Richter einen Beweisantrag durch begründeten Beschluss gem. § 244 Abs. 6 StPO abzulehnen.²⁴ Auch das sonst strikte Verbot der Vorwegnahme der Beweiswürdigung gilt nur sehr eingeschränkt. Von der Erhebung einer **Sprungrevision** ist daher dringend **abzuraten**. Verfahrensverstöße können in Konsequenz dieses „Beweisantragsrechts“ im Rahmen der Revision nämlich nur mit der Aufklärungsrüge gem. § 244 Abs. 2 StPO beanstandet wer-

20 OLG Köln StraFo 2001, 200.

21 Vgl. § 315 StPO.

22 Vgl. § 342 StPO;

23 BGHS 36, 139.

24 HK-Zöller § 420 Rn. 6.

den.²⁵ Die „Beweiserleichterung“ des § 420 Abs. 4 StPO gilt im Berufungsverfahren wegen seines eindeutigen Wortlautes nicht.

- 1198** Der Einspruch kann bis zum Aufruf der Sache ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft **zurückgenommen** werden, § 411 Abs. 3 S. 1 StPO, danach bis zur Verkündung des erstinstanzlichen Urteils jedoch nur noch mit deren **Zustimmung**, §§ 411 Abs. 3 S. 2, 303 S. 1 StPO. Wird das Verfahren ausgesetzt, so lebt die Befugnis des Beschwerdeführers, über sein Rechtsmittel allein zu verfügen, nicht wieder auf.²⁶

7. Übergangsmöglichkeiten von der Hauptverhandlung ins Strafbefehlsverfahren

- 1199** Nach § 408a Abs. 1 S. 2 StPO ist die Möglichkeit eröffnet, einen Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens zu stellen. Der wesentliche Inhalt des mündlichen Antrages ist in das **Sitzungsprotokoll** aufzunehmen. Ohne Rücksicht darauf, ob der Angeklagte entschuldigt oder unentschuldigt fehlt, kann die Staatsanwaltschaft mündlich Strafbefehlsantrag stellen und das Gericht sofort hierüber entscheiden. Zudem ist auch ein Übergang vom beschleunigten Verfahren zum Strafbefehlsverfahren nach § 418 Abs. 3 StPO i.V.m. § 408a StPO möglich.

8. Vor- und Nachteile des Strafbefehlsverfahrens

- 1200** Der Verteidiger muss immer, wenn sich die Einstellung des gegen den Mandanten geführten Strafverfahrens nach den §§ 153 ff. StPO nicht erreichen lässt, an die Erledigung der Sache durch einen Strafbefehl denken. Von erheblichem Vorteil ist, dass dem Mandanten eine **öffentliche Gerichtsverhandlung** mit der dadurch verbundenen Bloßstellung und seelischen Belastung **erspart** bleibt.
- 1201** Auch die **Kosten** sind erheblich **niedriger** als bei einem Anklageverfahren, und zwar nicht nur für einen ggf. zu beauftragenden Verteidiger, sondern auch für Zeugen, eventuelle Sachverständige und das Gericht. Das Strafbefehlsverfahren ist in der Regel **schneller erledigt** als das „normale“ Strafverfahren. Der Mandant hat damit baldige **Gewissheit** über den Ausgang des Verfahrens, was auch in dieser Hinsicht seine seelische Anspannung mildert.
- 1202** Von erheblichem **Nachteil** ist, dass der Strafbefehl grundsätzlich eine faktische bzw. rechtliche „**präjudizierende**“ **Wirkung** auf andere Verfahren haben kann, insbesondere auf Zivil-, Arbeitsgerichts-, Disziplinar- und Verwaltungsverfahren.
- 1203** Urteilsgrundlage stellen in der Praxis fast immer nur die polizeilichen Ermittlungen dar, deren Sorgfalt und Vollständigkeit von Staatsanwaltschaft und Gericht nur sel-

²⁵ *OLG Köln* StraFo 2003, 380.

²⁶ *BGHSt* 23, 277.

ten kritisch überprüft werden. Dies kann jedoch für den Mandanten durchaus von Vorteil sein. Mitunter offenbart sich so nicht der gesamte Umfang seiner Schuld.

9. Verteidigungsgrundsätze im Strafbefehlsverfahren

Ist der Mandant mit der Anregung eines Strafbefehls einverstanden, hat der Verteidiger zuerst das **Gespräch mit der Staatsanwaltschaft** zu suchen. Erst im Anschluss hieran sollte ggf. eine Verteidigungsschrift eingereicht werden. Sie hat nur dann Sinn, wenn zuvor bei dem zuständigen Staatsanwalt nachgefragt wurde, ob dieser überhaupt die Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch einen Strafbefehl sieht und man sich auch über die Rechtsfolgen geeinigt hat. 1204

In einer Verteidigungsschrift sollte nach Möglichkeit die ausdrückliche Anerkennung von Schuld vermieden werden, indem bspw. formuliert wird, dass die bisherigen Ermittlungen auf die Schuld des Beschuldigten hindeuten. Da der Beschuldigte nach seiner Anregung, das Strafverfahren im Wege des Strafbefehls zu beenden, nicht mehr gehört wird, muss außerdem – wenn die festzusetzende Strafe nicht bereits „ausgehandelt“/abgesprochen ist – alles vorgetragen werden, was für die Strafzumessung im Strafbefehl von Bedeutung sein kann.²⁷ 1205

Der Mandant muss darauf hingewiesen werden, dass er nach Rechtskraft des Strafbefehls **vorbestraft** ist. Nach § 32 Abs. 2 Nr. 1, 5 Buchst. a, b BZRG werden folgende im Strafbefehl festgesetzte Strafen **nicht** in ein **polizeiliches Führungszeugnis** aufgenommen: 1206

- Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59 StGB, 1207
- die Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen,
- die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten, wenn im Strafregister **keine weitere Strafe eingetragen** ist.

Bevor der Verteidiger dem Mandanten rät, einen Strafbefehl zu akzeptieren, muss er sich zum einen daher aktuelle Kenntnis darüber verschaffen, ob das BZR für den Mandanten eine **Voreintragung** enthält. Zum anderen hat er zu prüfen, welche Nebenfolgen mit einer Verurteilung für den Mandanten ggf. verbunden sind. Namentlich im Ordnungsrecht dürfen die in einem rechtskräftigen Strafbefehl enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen regelmäßig zur Grundlage einer behördlichen oder gerichtlichen Beurteilung der betroffenen Persönlichkeit gemacht werden, soweit sich nicht gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit solcher Feststellungen ergeben.²⁸ Die Anzahl der Tagessätze ist in der Regel bei einer verwaltungsrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung von erheblicher Bedeutung. Dies gilt auch im Fall des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO, wonach bei einer entsprechenden Verur-

²⁷ *Burhoff* PSTR 1999, 52.

²⁸ *VGH München* Beschl. v. 5.10.2018 – 22ZB18.841. Im Berufsrecht entfaltet der Strafbefehl in der Regel keine Bindungswirkung.

teilung von mehr als 90 Tagessätzen unter Umständen die Restschuldbefreiung versagt werden kann.

- 1209** Durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zum 1.7.2017 ergeben sich erhebliche Auswirkungen für die Praxis, die auch vor dem Strafbefehlsverfahren aufgrund § 407 Abs. 2 Nr. 2 StPO nicht haltmachen. Die Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach §§ 73 ff. StGB ist grundsätzlich auch im Strafbefehl anzuordnen. Insbesondere wenn keine vorläufigen Sicherungsmaßnahmen, also kein Vermögensarrest, im Ermittlungsverfahren ergangen ist und sich der Mandant bei Zustellung des Strafbefehls das erste Mal mit der Einziehung konfrontiert sieht, ist es unabdingbar neben der Straferwartung auch die Vermögensabschöpfung in die Beratung mit einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist auf § 432 StPO hinzuweisen, wonach bei der Einziehung durch Strafbefehl dieser dem Einziehungsbeteiligten i.S.v. § 424 StPO zugestellt wird, soweit er in dem Verfahren beteiligt ist.
- 1210** Der Verteidiger hat seinen Mandanten auf die Möglichkeit der Schlechterstellung hinzuweisen und umfassend über die **Risiken einer Hauptverhandlung** aufzuklären²⁹, sonst kann er sich schadensersatzpflichtig machen. Zu Beweis Zwecken sollte die Belehrung schriftlich erfolgen und vom Mandanten gegengezeichnet werden.

1211 Muster 114:

Belehrung über die Einlegung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl

In der Strafsache: ...

gegen: ...

Az.: ...

wurde ich von Rechtsanwalt ... heute wie folgt belehrt:

Der Richter ist bei der Urteilsfällung an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch der Rechtsfolgen nicht gebunden. Er kann also schärfere Rechtsfolgen verhängen, als die im Strafbefehl festgesetzten. Das gilt bei Geldstrafen nicht nur für die Anzahl der Tagessätze, sondern auch für die Höhe des einzelnen Tagessatzes.

Dieser eventuelle Nachteil kann nur dadurch verhindert werden, indem der Einspruch gegen den Strafbefehl zurückgenommen wird. Dies ist bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug möglich. Allerdings kann die Rücknahme des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung (d.h. nach dem Aufruf der Sache) nur mit Zustimmung des Gegners, also der Staatsanwaltschaft, erfolgen.

Ort, Datum

²⁹ OLG Düsseldorf StV 1986, 211.

II. Das beschleunigte Verfahren

1. Allgemeines

Das beschleunigte Verfahren (§§ 417–420 StPO) führt in den meisten Bundesländern ein **Schattendasein**.³⁰ Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die gesetzlichen Regelungen nicht praktikabel sind. Bei der Justiz sind Personal- und Sachmittel traditionell knapp bemessen. Der Rechtsstaat darf um Himmels willen nichts kosten. Für eine sofortige Verhandlung müssen jedoch Richter, Staatsanwalt, Protokollführer, Wachmeister, vielfach auch ein Dolmetscher sowie ein Sitzungssaal bereit stehen. Bereits die Sitzungssäle sind in der Praxis schon für längere Zeit im Voraus für andere Verfahren „gebucht“. Bei den gegenwärtigen organisatorischen Gegebenheiten bedeutet die Aburteilung im beschleunigten Verfahren einen empfindlichen Eingriff in den Arbeitsablauf der Justiz. 1212

Das beschleunigte Verfahren ist zudem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich. Die Regeln des „Normalstrafverfahren“ sind wohlüberlegt, und es besteht beim beschleunigten Verfahren die erhebliche latente Gefahr, dass der „**kurze Prozess**“ nicht nur **unfair** ist, sondern deshalb auch zu ungerechten Ergebnissen führt. 1213

2. Zulässigkeit

Das Verfahren ist in den vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht zu verhandelnden Sachen statthaft, § 417 StPO. Gegen Jugendliche darf nach § 79 Abs. 2 JGG nicht im beschleunigten Verfahren verhandelt werden, stattdessen im **vereinfachten Jugendverfahren** gem. § 76 JGG. Dagegen ist es gegen Heranwachsende unabhängig von der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zulässig. Als Ausgleich für die verminderte Verteidigungsmöglichkeit im beschleunigten Verfahren gelten die Rechtsmittelbeschränkungen des § 55 JGG einschließlich der Verkürzung des Rechtsweges auf ein Wahlrechtsmittel gem. § 109 Abs. 2 S. 3 JGG jedoch nicht. 1214

3. Eignung

Gem. § 417 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren zu stellen, wenn die Sache auf Grund des einfa- 1215

³⁰ *Bürgle* StV 1998, 514 mit einer empirischen Untersuchung zur Anwendung in der Praxis. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sei von den 654.537 in ganz Deutschland im Jahr 2017 erledigten Strafverfahren vor den Amtsgerichten nur 14.362 im beschleunigten Verfahren eingeleitet worden. In Sachsen seien es 13 gewesen. Im Verhältnis zu den 35.000 dort erledigten Verfahren ergibt sich eine Quote von unter 0,05 Prozent. Nach Medienmitteilungen soll es insbesondere in Sachsen aufgrund einer Anordnung des Generalstaatsanwalts verstärkt zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens kommen. Seit Anfang September 2018 sollen rund 150 Personen im beschleunigten Verfahren abgeurteilt worden sein.

chen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Ein **einfacher Sachverhalt** liegt vor, wenn dieser für alle Verfahrensbeteiligten leicht überschaubar ist, was nicht der Fall sein dürfte, wenn eine Vielzahl von Taten im Raume steht. Eine **klare Beweislage** ist gegeben, wenn der Beschuldigte geständig ist oder genügende und sichere Beweismittel zur Verfügung stehen.³¹

- 1216** Nach Nr. 146 RiStBV kommt das beschleunigte Verfahren nicht in Betracht, wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen oder wenn der Beschuldigte durch die Anwendung dieses Verfahrens in seiner Verteidigung beeinträchtigt werden kann. Ist bspw. beabsichtigt, eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu verhängen, sind trotz aller gebotenen Eile Ermittlungen zur Persönlichkeit des Angeklagten, seinem Vorleben, den Umständen der Tat, seinem Verhalten nach der Tat und seinen Lebensverhältnissen notwendig. Dies hindert i.d.R. die Aburteilung im beschleunigten Verfahren.
- 1217** Im beschleunigten Verfahren darf gem. § 419 Abs. 1 StPO eine höhere Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr oder – mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis – eine Maßregel der Besserung und Sicherung nicht verhängt werden.
- 1218** In der Praxis überschneidet sich der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens mit der Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO und dem Strafbefehlsverfahren. Diese Arten der Verfahrenserledigung sind i.d.R. einfacher, schneller und billiger. Eine gesetzliche Konkurrenzmöglichkeit besteht nicht. Das beschleunigte Verfahren bietet sich deshalb vor allem bei der Aburteilung von Verkehrsdelikten, insbesondere bei dem Vorwurf der Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB an.

4. Form

- 1219** Eignet sich die Sache zur sofortigen Verhandlung, stellt die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich einen **Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren**. Daneben muss sie in der Hauptverhandlung mündlich **Anklage** erheben, die in jedem Fall den Anforderungen des § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO genügen muss³². Der wesentliche Inhalt der mündlich erhobenen Anklage ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen³³ und unterfällt der formellen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls nach § 274 StPO, wie sich aus § 418 Abs. 3 S. 2 StPO ergibt. Der Staatsanwaltschaft steht es natürlich frei, auch eine Anklageschrift zu den Akten zu reichen.

³¹ *Meyer-Gößner/Schmitt* § 417 Rn. 16.

³² *OLG Hamburg* StV 2000, 127.

³³ *OLG Köln* StV 2003, 156.

5. Gericht

Das Gericht prüft nach Eingang des Antrags, ob sich die Sache für eine Verhandlung im beschleunigten Verfahren eignet, ob hinreichender Tatverdacht besteht und ob die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen. Wird erst während des Verfahrens die mangelnde Eignung zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren erkennbar, muss das Gericht dieses Verfahren abbrechen.³⁴ Im beschleunigten Verfahren gibt es zwar keinen formellen Eröffnungsbeschluss, gleichwohl hat der Richter die im Zwischenverfahren erforderliche Prüfung gedanklich vorzunehmen und unter Umständen das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss gem. § 419 Abs. 2 StPO abzulehnen. Lehnt das Gericht die Entscheidung im beschleunigten Verfahren ab, beschließt es sogleich die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der Angeschuldigte hinreichend verdächtig erscheint und ihm vorher rechtliches Gehör gewährt worden ist. **1220**

Erlässt das Gericht mit der Ablehnung des beschleunigten Verfahrens nicht zugleich einen Eröffnungsbeschluss, gibt es die Akten an die StA zurück. Diese kann dann die Anklage zurücknehmen und das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO bzw. nach den §§ 153 ff. StPO einstellen oder eine neue Anklage erheben. **1221**

Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten – mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung – zu erwarten, muss dem Angeklagten gem. § 418 Abs. 4 StPO ein Verteidiger bestellt werden. Das gilt auch, wenn mit einer Gesamtstrafe von sechs Monaten zu rechnen ist. Auch hier gilt wegen des verfassungsrechtlichen Anspruchs des Angeklagten auf den Verteidiger seiner Wahl und seines Vertrauens das Bezeichnungsrecht des § 142 Abs. 1 S. 2 StPO. Ergibt sich die Notwendigkeit der Verteidigung erst während der Hauptverhandlung, so ist ein Verteidiger zu bestellen und die Verhandlung unter dessen Mitwirkung zu wiederholen.³⁵ **1222**

Wird der Pflichtverteidiger beigeordnet, gilt dies nach dem Wortlaut des § 418 Abs. 4 StPO nur für die Verhandlung im beschleunigten Verfahren.³⁶ Wird in der Hauptverhandlung vom beschleunigten Verfahren ins „Normalstrafverfahren“ gewechselt, ist die Beordnung beendet. Unter Umständen ist dann ein Verteidiger nach § 140 Abs. 2 StPO zu bestellen. Die v.b. Vorschrift ist in diesen Fällen weit auszulegen.³⁷ **1223**

6. Ladung, Hauptverhandlung und Rechtsmittel

Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag gem. § 417 StPO und sind die bereits erwähnten weiteren Voraussetzungen gegeben, wird die Hauptverhandlung sofort **1224**

³⁴ LR-Gössel § 419 Rn. 20.

³⁵ OLG Frankfurt a.M. StV 2001, 342.

³⁶ HK-Zöller § 418 Rn. 12.

³⁷ HK-Zöller § 418 Rn. 12.

oder in kurzer Frist durchgeführt. Gem. § 418 Abs. 1 Satz 2 StPO sollen zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung **nicht mehr als sechs Wochen** liegen. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die für eine „sofortige Verhandlung“ (§ 417 StPO) sehr großzügige Sechs-Wochen-Frist mit den weitreichenden Einschränkungen des Beweisantragsrechts gem. § 420 Abs. 4 StPO vereinbar sein soll.

- 1225** Eine Ladung des Beschuldigten erfolgt gem. § 418 Abs. 2 StPO nur, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Die Ladungsfrist beträgt dann 24 Stunden. In der Praxis sind sofortige Verhandlungen eher die absolute Ausnahme. Zudem muss jeder Angeklagte über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung verfügen, Art. 6 Abs. 3 EMRK.
- 1226** Die Besonderheit der Hauptverhandlung des beschleunigten Verfahrens gegenüber dem „Normalverfahren“ besteht in der „**Erleichterung**“ **der Beweisaufnahme** und in der **Einschränkung des Beweisantragsrechts**.
- 1227** Bei der Beweisaufnahme können im allseitigen Einverständnis die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten durch Verlesung ihrer Äußerungen ersetzt werden oder Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen verlesen werden, selbst wenn die Voraussetzungen des § 256 StPO nicht vorliegen. Der Verteidiger hat besonders auf die Sorgfalt der polizeilichen Ermittlungen zu achten. Der Angeklagte kann nach Art. 6 Abs. 3 EMRK auf der Vernehmung von Entlastungszeugen bestehen.
- 1228** Der Strafrichter bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der Pflicht zur umfassenden Sachaufklärung. Der Strafrichter, nach dem Wortlaut des § 420 Abs. 4 StPO indes nicht das Schöffengericht, kann einen Beweisantrag mit der Begründung ablehnen, die Beweiserhebung sei zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich. Die Sprungrevision empfiehlt sich deshalb nicht.
- 1229** Gegen das Urteil im beschleunigten Verfahren ist **Berufung** und **Revision** statthaft. In der Berufungshauptverhandlung gelten die „Erleichterungen der Beweisaufnahme“ gem. § 420 StPO nicht.

7. Hauptverhandlungshaft

- 1230** Ist eine sofortige Verhandlung im beschleunigten Verfahren möglich, lässt § 127b StPO die Anordnung der sog. „Hauptverhandlungshaft“ bis zu einer Woche zu. Der Haftbefehl gem. § 127b StPO setzt dringenden Tatverdacht, die Wahrscheinlichkeit einer unverzüglichen Entscheidung im beschleunigten Verfahren und die auf bestimmte Tatsachen gestützte Befürchtung voraus, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird. Ein Haftbefehl nach § 127b StPO ist unzuläs-

sig, wenn als milderer Mittel die sofortige Vorführung zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren möglich ist.

8. Resümee

Das beschleunigte Verfahren kann nicht das leisten, was sich der Gesetzgeber bei seiner Einführung vorgestellt hat, nämlich, dass die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt. Das Verfahren birgt die Gefahr in sich, dass durch einen „kurzen Prozess“ rechtsstaatliche Grundsätze auf der Strecke bleiben. Zu Recht macht die Praxis nur sehr verhalten von ihm Gebrauch. **1231**